C/2026/5530

22.10.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12258 — VOLKSWAGEN / EUROPCAR)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/5530)

1. Am 13. Oktober 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Volkswagen Aktiengesellschaft („Volkswagen“, Deutschland), Muttergesellschaft der Volkswagen-Gruppe („VW-Gruppe“, Deutschland),

— Europcar Mobility Group S.A. („Europcar“, Frankreich), derzeit gemeinsam kontrolliert von der VW-Gruppe und der Gilpin Investments Designated Activity Company („Gilpin“, Irland).

Volkswagen wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Europcar erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Volkswagen ist die Muttergesellschaft der VW-Gruppe. Die VW-Gruppe entwickelt, produziert, vermarktet und verkauft weltweit Pkw, leichte Nutzfahrzeuge, Lkw, Stadt- und Reisebusse, Fahrgestelle für Busse, Dieselmotoren, Motorräder sowie jeweils Ersatzteile und Zubehör. Die VW-Gruppe ist auch im Fahrzeugvertrieb tätig.

— Europcar ist die Muttergesellschaft der Europcar-Gruppe, die verschiedenste Mobilitätslösungen anbietet. Dazu gehören ein breites Spektrum an Mobilitäts- und damit verbundenen Dienstleistungen, insbesondere auch die Vermietung von Pkw, aber auch von Transportern und in erheblich geringerem Umfang Lkw, sowie Car-Sharing. Europcar ist weltweit vertreten, mit Schwerpunkt auf Europa.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12258 — VOLKSWAGEN / EUROPCAR

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË